

BENUTZUNGSORDNUNG

- für die Räume und Einrichtungen
- a) des Bürgerhauses Billings
 - b) des Bürgerhauses Niedernhausen
 - c) der ehemaligen Schule Lichtenberg

Die Gemeinde Fischbachtal stellt die Räume und Einrichtungen in den oben genannten Häusern zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Fischbachtal ist Eigentümer der oben genannten Häuser. Sie wird durch den Gemeindevorstand, dieser durch den Bürgermeister vertreten, der für die einzelnen Häuser Beauftragte (Hausmeister-/in) bestellt hat. Die Anordnungen des Bürgermeisters sowie dessen Beauftragten sind genauestens zu beachten.
- 1.2 Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen außerhalb des Belegungs- bzw. Benutzungsplanes ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der Dauer und der Veranstaltungsart bei der Gemeinde zu beantragen. Eine Benutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 1.4 Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

2. Pflichten des Benutzers

- 2.1 Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 2.2 Der Benutzer hat während der gesamten Mietdauer für die gemieteten Räume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen (Sperrstunde, Tanzerlaubnis, GEMA usw.), feuer- (Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann. Ein evtl. Ordnungsdienst ist vorab mit der Gemeinde abzusprechen.
- 2.3 Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport-/ Turnschuhen ausgeführt werden. Für das Umkleiden sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen.
- 2.4 Die Unterbringung von vereinseigenen Turn- oder Sportgeräten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

- 2.5 Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.
- 2.6 Dem Benutzer obliegt die Reinigung der benutzten Räume gemäß abgeschlossenem Vertrag und in Absprache mit dem Hausmeister. Nach dem Übungs- oder Spielbetrieb sind die benutzten Räume besenrein zu verlassen.
- 2.7 Das Abhandenkommen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden. Dieser veranlasst die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzers.
- 2.8 Sofern eine Bewirtschaftung erfolgt, kann die Küche und das darin befindliche Inventar, unter Beachtung des abgeschlossenen Vertrages, benutzt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem Zustand zurückzugeben und in den dafür vorgesehenen Schränken zu lagern. Für fehlende Teile erfolgt die Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.
Der Benutzer ist an die seitens der Gemeinde abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge gebunden.
- 2.9 Jegliche Veränderungen im Bürgerhaus sind mit der Gemeinde oder mit ihrem Beauftragten abzustimmen.
- 2.10 Arbeiten die der Vorbereitung von Veranstaltungen dienen, können nur zu Zeiten stattfinden an denen das Bürgerhaus nicht an andere Gruppen/Vereine vergeben ist bzw. es ist eine entsprechende Absprache zu treffen. Auch diese Zeiten sind mit der Gemeinde oder ihrem Beauftragten abzustimmen.
- 2.11 Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich ist nicht gestattet.
- 2.12 Im übrigen sind alle im abgeschlossenen Vertrag, über die Benutzung festgehaltenen Dinge zwingend zu beachten und die Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde zu befolgen.

3. Haftung und Gefahr

- 3.1 Für jede Veranstaltung ist vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und eine vom Gemeindevorstand festgelegte Kautionsumme zu hinterlegen.
- 3.2 Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- 3.3 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenständen, usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

- 3.4 Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstige Aufbewahrungsorte hat der Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.
- 3.5 Die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein. Notausgänge sind unverschlossen und frei zugänglich zu halten.

4. Rauchverbot

Bei Reihenbestuhlung sowie bei Sportveranstaltungen und während des Übungsbetriebes ist das Rauchen in den Räumen verboten. Gleiches gilt grundsätzlich für die Umkleieräume und den Bühnenbereich.

5. Gebühren

Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

6. Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

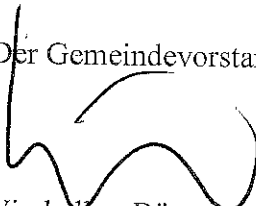
Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von der Anmietung oder vom Besuch der Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

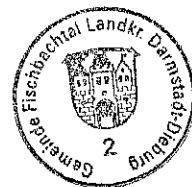
7. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Fischbachtal, den 19. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand

Vierheiler, Bürgermeister



BENUTZUNGSORDNUNG

für die Räume und Einrichtungen

- a) des Bürgerhauses Billings
- b) des Bürgerhauses Niedernhausen
- c) der ehemaligen Schule Lichtenberg

Die Gemeinde Fischbachtal stellt die Räume und Einrichtungen in den oben genannten Häusern zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Fischbachtal ist Eigentümer der oben genannten Häuser. Sie wird durch den Gemeindevorstand, dieser durch den Bürgermeister vertreten, der für die einzelnen Häuser Beauftragte (Hausmeister-/in) bestellt hat. Die Anordnungen des Bürgermeisters sowie dessen Beauftragten sind genauestens zu beachten.
- 1.2 Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen außerhalb des Belegungs- bzw. Benutzungsplans ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der Dauer und der Veranstaltungsart bei der Gemeinde zu beantragen. Eine Benutzung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde möglich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 1.4 Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

2. Pflichten des Benutzers

- 2.1 Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 2.2 Der Benutzer hat während der gesamten Mietdauer für die gemieteten Räume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muss. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerberechtlichen (Sperrstunde, Tanzerlaubnis, GEMA usw.), feuer- (Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass bei einem Notfall sofortige „Erste Hilfe“ geleistet werden kann. Ein evtl. Ordnungsdienst ist vorab mit der Gemeinde abzusprechen.
- 2.3 Bei Sportveranstaltungen ist der verantwortliche Leiter verpflichtet, die Turn- und Sportgeräte vor Inanspruchnahme auf ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Sportliche Darbietungen sowie der Trainingsbetrieb dürfen nur in Sport-/ Turnschuhen ausgeführt werden. Für das Umkleiden sind die vorhandenen Umkleideräume zu benutzen.
- 2.4 Die Unterbringung von vereinseigenen Turn- oder Sportgeräten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde erfolgen.
- 2.5 Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.
- 2.6 Dem Benutzer obliegt die Reinigung der benutzten Räume gemäß abgeschlossenem Vertrag und in Absprache mit dem Hausmeister. Nach dem Übungs- oder Spielbetrieb sind die benutzten Räume besenrein zu verlassen.
- 2.7 Das Abhandenkommen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden. Dieser veranlasst die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzers.
- 2.8 Sofern eine Bewirtschaftung erfolgt, kann die Küche und das darin befindliche Inventar, unter Beachtung des abgeschlossenen Vertrages, benutzt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung sind sämtliche Gegenstände in gereinigtem Zustand zurückzugeben und in den dafür vorgesehenen Schränken zu lagern. Für fehlende Teile erfolgt die Ersatzbeschaffung durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zulässig. Der Benutzer ist an die seitens der Gemeinde abgeschlossenen Getränkelieferungsverträge gebunden.
- 2.9 Jegliche Veränderungen im Bürgerhaus sind mit der Gemeinde oder mit ihrem Beauftragten abzustimmen.

- 2.10 Arbeiten die der Vorbereitung von Veranstaltungen dienen, können nur zu Zeiten stattfinden an denen das Bürgerhaus nicht an andere Gruppen/Vereine vergeben ist bzw. es ist eine entsprechende Absprache zu treffen. Auch diese Zeiten sind mit der Gemeinde oder ihrem Beauftragten abzustimmen.
- 2.11 Das Abstellen von Fahrrädern im Eingangsbereich ist nicht gestattet.
- 2.12 Im übrigen sind alle im abgeschlossenen Vertrag, über die Benutzung festgehaltenen Dinge zwingend zu beachten und die Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde zu befolgen.

3. Haftung und Gefahr

- 3.1 Für jede Veranstaltung ist vom Veranstalter eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und eine vom Gemeindevorstand festgelegte Kautions zu hinterlegen.
- 3.2 Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- 3.3 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenständen, usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.
- 3.4 Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Gepäck usw. sind grundsätzlich bei der Garderobe abzugeben. Für die Bewachung der Garderobe, des Parkplatzes oder sonstige Aufbewahrungsorte hat der Benutzer in geeigneter Weise selbst zu sorgen. Eine Haftung wird auch dann nicht übernommen, wenn einem Beauftragten der Gemeinde die Verwahrung übertragen wurde.
- 3.5 Die nach außen führenden Türen dürfen über die gesamte Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein. Notausgänge sind unverschlossen und frei zugänglich zu halten.

4. Rauchverbot

Bei Reihenbestuhlung sowie bei Sportveranstaltungen und während des Übungsbetriebes ist das Rauchen in den Räumen verboten. Gleiches gilt grundsätzlich für die Umkleieräume und den Bühnenbereich.

5. Gebühren

Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

6. Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. Im übrigen hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von der Anmietung oder vom Besuch der Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

7. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Fischbachtal, den 19. Dezember 2002

Der Gemeindevorstand

Vierheller, Bürgermeister



B E N U T Z U N G S O R D N U N G
=====

für die Benutzung der Räume und Einrichtungen

- a) des Bürgerhauses Billings
- b) des Bürgerhauses Niedernhausen
- c) des Schulhausgebäudes Lichtenberg.

Die Gemeinde Fischbachtal stellt die Räume und Einrichtungen in den o. a. Häusern zu folgenden Bedingungen zur Verfügung:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde ist Eigentümer der o. a. Häuser. Sie wird durch den Gemeindevorstand vertreten, der für die einzelnen Häuser Beauftragte (Hausmeister) bestellt hat. Die Anordnungen des Gemeindevorstandes sowie des Beauftragten sind genauestens zu beachten.
- 1.2 Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen außerhalb des Belegungs-/ Benutzungsplanes ist rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung unter Angabe der genauen Dauer bei der Gemeinde zu beantragen.
- 1.3 Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigeren Grund die Zusage zurückzunehmen. In diesem Falle ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- 1.4 Die Ausschmückung der Räume wird grundsätzlich in Absprache und unter Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde durch den Benutzer vorgenommen. Ohne Zustimmung der Gemeinde ist es nicht gestattet, die Einrichtung zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole und sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung der Gemeinde nicht angebracht oder aufgestellt werden.

2. Pflichten des Benutzers

- 2.1 Die vermieteten Räume und das Inventar sind pfleglich zu behandeln.
- 2.2 Der Benutzer hat während der gesamten Mietdauer für die gemieteten Räume einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der während der Benutzungszeit anwesend sein muß. Er übt das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Der Benutzer verpflichtet sich, allen gewerbeberechtigten (Sperrstunde, Tanzerlaubnis, Gema usw.), feuer- (Brand-sicherheitsdienst gem. § 28 BrSHG) und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er hat auch dafür zu sorgen, daß bei einem Notfall sofortige "Erste Hilfe" geleistet werden kann. Ein evtl. Ordnungsdienst ist vorab mit der Gemeinde abzusprechen.
- 2.3 Alle Geräte, insbesondere Sport- und Zusatzgeräte, sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist untersagt. Es dürfen auch nur die Sportgeräte benutzt werden, die für den Innenbetrieb vorgesehen sind.
- 2.4 Dem Benutzer obliegt die Reinigung der benutzten Räume im üblichen Umfang. Nach dem Übungs- oder Spielbetrieb sind die benutzten Räume besenrein zu verlassen.
- 2.5 Das Abhandenkommen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden. Dieser veranlaßt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzers.

3. Haftung und Gefahr

- 3.1 Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Benutzer den Abschluß einer besonderen Haftpflichtversicherung bzw. die Zahlung einer angemessenen Kautions verlangen.
- 3.2 Die Benutzung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde im voraus von Schadenersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde zu melden.
- 3.3 Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenständen usw. übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den ihm zugewiesenen Räumen. Der Benutzer ist verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers durchführen lassen. Für die nicht entfernten Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden.

4. Rauchverbot

- 4.1 Bei Reihenbestuhlung sowie bei Sportveranstaltungen und während des Übungsbetriebes ist das Rauchen in den Räumen verboten. Gleiches gilt grundsätzlich für die Umkleieräume und den Bühnenbereich.

5. Gebühren

- 5.1 Für die Benutzung der Räume sowie des Inventars sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührensatzung zu entrichten.

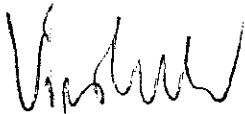
6. Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

- 6.1 Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung ist der Benutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf dessen Kosten und Gefahr durchzuführen. Der Benutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der evtl. Nebengebühren verpflichtet. I. ü. hat der Gemeindevorstand jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen usw. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtungen ganz oder zeitweilig auszuschließen.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsordnungen außer Kraft.

Der Gemeindevorstand



Vierheller
Bürgermeister



Ausgehängt am 31. Oktober 1988

Abzunehmen am 9. November 1988